

| <b>§ 2 Ziele und Aufgaben</b> <b>alte Fassung</b>  | <b>§ 2 Ziele und Aufgaben</b> <b>neue Fassung</b>  |
|--|--|
| <p>Der DJK-Diözesanverband will personen- und sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.</li><li>- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.</li><li>- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.</li><li>- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.</li><li>- Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.</li></ul> | <p>Der DJK-Diözesanverband will personen- und sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.</li><li>- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.</li><li>- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.</li><li>- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.</li><li>- Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.</li><li>- <b>Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Er bietet nur solchen Mitgliedern (gemäß § 3, 1) eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.</b></li></ul> |

Vorlage zu TOP 12: Antrag auf Änderung der Satzung in den §§ 2, 15, 16, 17, 18 sowie in Ziffer 1 der Geschäftsordnung

| § 15 Beschlussfassung und Wahlen      alte Fassung  | § 15 Beschlussfassung und Wahlen      neue Fassung   |
|---|--|
| <p>1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.</p> <p>3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.<br/>Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.</p> <p>4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.</p> <p>5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>6. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.</p> <p>7. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.</p> | <p>1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.</p> <p>3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.<br/>Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.</p> <p>4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.</p> <p>5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>6. <b>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Person nachberufen und das Wahlamt durch einen Vorstandsbeschluss neu besetzen. Bei einer dadurch evtl. frei gewordenen Position im Vorstand kann analog verfahren werden.</b> Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.</p> <p>7. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.</p> |

Vorlage zu TOP 12: Antrag auf Änderung der Satzung in den §§ 2, 15, 16, 17, 18 sowie in Ziffer 1 der Geschäftsordnung

| § 16 Kirchliche Aufsichtsrechte  | alte Fassung | § 16 Kirchliche Aufsichtsrechte  | neue Fassung |
|--|--------------|--|--------------|
| <p>1. Der DJK-Diözesanverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß CIC (Codex Juris Canonici).</p> <p>2. a) Zur Begründung von Beteiligungen jeder Art und zur Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen ist die Zustimmung des Bischofs von Trier einzuholen.<br/> b) Folgende Rechtsgeschäfte sind dem Bischof von Trier anzuzeigen:<br/> - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten<br/> - Aufnahme von Darlehen von mehr als 100.000 Euro mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten zur vorübergehenden Aushilfe bis zu einem Betrag von insgesamt 500.000 Euro sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 Euro.<br/> c) Der DJK-Diözesanverband verpflichtet sich, Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Er unterzieht sich auf Verlangen des Bischofs von Trier der Prüfung durch eine kirchliche Prüfungseinrichtung.</p> <p>3. Der Verein erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.</p> |              | <p>1. Der DJK-Diözesanverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß CIC (Codex Juris Canonici).</p> <p>2. a) Zur Begründung von Beteiligungen jeder Art und zur Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen ist die Zustimmung des Bischofs von Trier einzuholen.<br/> b) Folgende Rechtsgeschäfte sind dem Bischof von Trier anzuzeigen:<br/> - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten<br/> - Aufnahme von Darlehen von mehr als 100.000 Euro mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten zur vorübergehenden Aushilfe bis zu einem Betrag von insgesamt 500.000 Euro sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 Euro.<br/> c) Der DJK-Diözesanverband verpflichtet sich, Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Er unterzieht sich auf Verlangen des Bischofs von Trier der Prüfung durch eine kirchliche Prüfungseinrichtung.</p> <p>3. Der Verein erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.</p> <p>4. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> |              |

- |  |  |
|--|--|
|  | <p>5. Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> |
|--|--|

| Alte Fassung | § 17 Datenschutz   | neue Fassung |
|--------------|--|--------------|
|              | <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1111 304 2094 488">1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</li><li data-bbox="1111 491 2094 783">2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</li><li data-bbox="1111 786 2094 1002">3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</li></ol> |              |

Vorlage zu TOP 12: Antrag auf Änderung der Satzung in den §§ 2, 15, 16, 17, 18 sowie in Ziffer 1 der Geschäftsordnung

| <b>§ 17 Auflösung</b> | <b>alte Fassung</b>  | <b>§ 18 Auflösung</b>  | <b>neue Fassung</b> |
|-----------------------|--|--|---------------------|
|                       | <p>Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Zu beiden Versammlungen ist der Vorstand des DJK-Sportverbandes einzuladen.</p> <p>Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.</p> <p>Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> | <p>Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Zu beiden Versammlungen ist der Vorstand des DJK-Sportverbandes einzuladen.</p> <p>Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes und <b>bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes</b> fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.</p> <p>Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> |                     |

Vorlage zu TOP 12: Antrag auf Änderung der Satzung in den §§ 2, 15, 16, 17, 18 sowie in Ziffer 1 der Geschäftsordnung

| <b>Ziffer 1 der Geschäftsordnung</b> | <b>alte Fassung</b>   | <b>Ziffer 1 der Geschäftsordnung</b> | <b>neue Fassung</b>   |
|--------------------------------------|---|--------------------------------------|---|
|                                      | <p><b>1. Termin</b><br/>Der Diözesantag findet alle 2 Jahre statt. Der Termin wird vom Diözesantag beschlossen und im Verbandsmagazin „DJK-Sportjournal“ spätestens 8 Wochen vorher veröffentlicht.</p> |                                      | <p><b>1. Termin</b><br/>Der Diözesantag findet alle 2 Jahre statt. <b>Der Diözesantag oder der außerordentliche Diözesantag gem. Ziffer 14 dieser Geschäftsordnung kann alternativ als virtueller Diözesantag durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird beim virtuellen Diözesantag in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob der Diözesantag in Präsenzform oder als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.</b> Der Termin wird vom Diözesantag beschlossen und im Verbandsmagazin „DJK-Sportjournal“ spätestens 8 Wochen vorher veröffentlicht.</p> |